

0.2.2 Schonende Form- und Pflegeschnitte

Die Leistungen für Maßnahmen gemäß den Abschnitten 0.2.2.1 bis 0.2.2.7 bzw. 3.2.1 bis 3.2.7 dieser ZTV sind den „Schonenden Form- und Pflegeschnitten“ im Sinne des § 39 BNatSchG zuzuordnen – siehe auch Anhang B 1.

0.2.2.1 Jungbaumpflege (Erziehungs- und Aufbauschnitt)

Die Jungbaumpflege hat die spätere Funktionserfüllung des Baumes (z. B. als Straßenbaum, tiefbeasteter Solitär oder Formgehölz) zum Ziel. Hierbei sind unter Berücksichtigung der art- und sortentypischen Wuchsform unerwünschten Entwicklungen rechtzeitig vorzubeugen bzw. diese früh zu korrigieren. Hierauf beziehen sich die nachfolgenden Regelungen. Bei speziellen gestalterischen (z. B. Kastenform, Dachform) oder ökologischen Funktionen (z. B. bei Obstbäumen), kann oder muss ggf. von den nachfolgenden Maßnahmen abgewichen werden.

0.2.2.1.1 Art, Umfang und zeitlicher Abstand der regelmäßigen Schnittmaßnahmen an der Temporären Krone zum Erreichen der Permanenten Krone/Endkrone oder des Lichten Raumes (z. B. alle zwei bis drei Jahre) – siehe Anhang B 2 sowie Abb. 1.

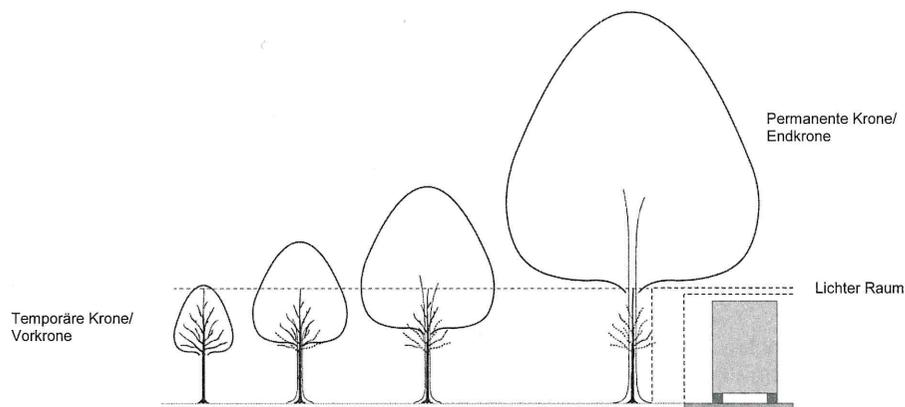


Abb. 1: Kronenentwicklung während der Jungbaumpflege. Für den herzustellenden Kronenansatz wird die Temporäre Krone/Vorkrone nach und nach entfernt.

0.2.2.1.2 Höhe des baumartspezifisch herzustellenden Kronenansatzes zum Erreichen des Lichten Raumes, z. B. 4,50 m oder bei zu erwartender Schleppenbildung 6 m bzw. 7 m – siehe Abb. 2 und 3.

0.2.2.1.3 Angaben zur Beschaffenheit des Lichten Raumes, z. B. wenn unterschiedliche Kronenansätze von Fahrbahnseite, Geh- und Radwegseite, Gärten, landwirtschaftlichen Nutzflächen hergestellt werden sollen – siehe auch Abb. 2 und 3.

Für die Bemessung des Lichten Raumes gelten die straßenbaulichen Vorschriften „RASt – Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ und RAL – Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ der FGSV.

0.2.2.1.4 Art und Umfang der jeweils zu entfernenden bzw. zu verbleibenden Äste.

0.2.2.1.5 Art und Umfang der Behandlung von Leittrieben, z. B. Freistellen, Stäben.

0.2.2.1.6 Anzahl, Art, Umfang und Beschaffenheit von Stäbungen.

0.2.2.1.7 Art und Umfang von erforderlichen Einkürzungen von Grobästen (z. B. bei bisher nicht erfolgter Pflege).

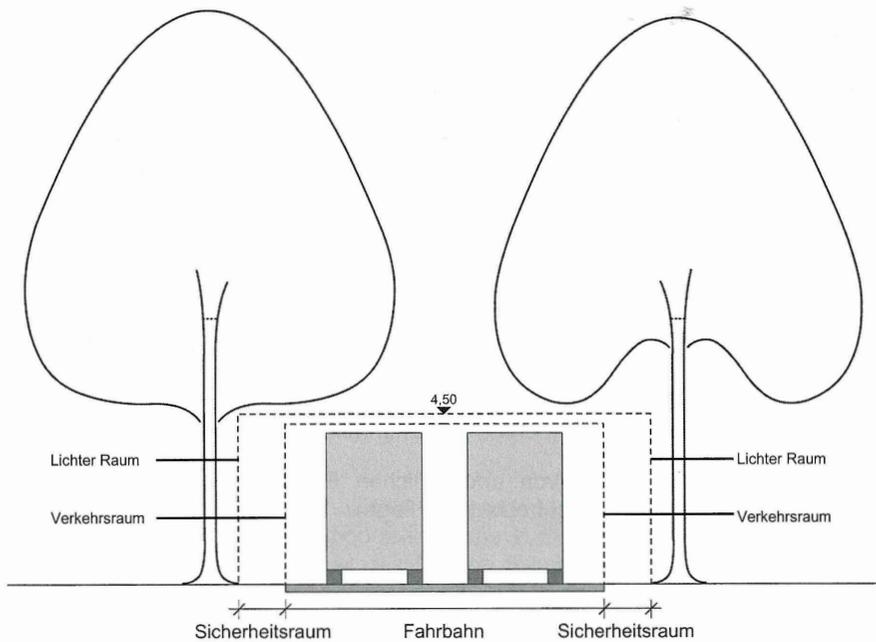
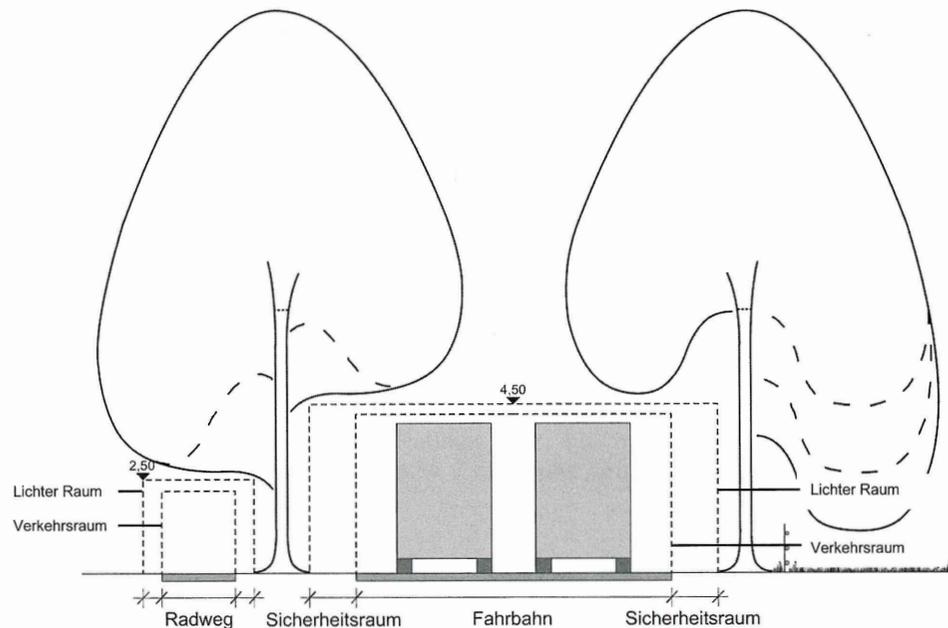


Abb. 2 + 3: Beispielhafte Darstellung des freizuhaltenen Lichter Raumes bei unterschiedlichen Kronenansätzen (Abb. 2 oben) und zusätzlich asymmetrischer Kronenbildung (Abb. 3 unten)



0.2.2.2 Kronenpflege

Regelmäßige Kronenpflege durch frühzeitige Schnittmaßnahmen – insbesondere im Fein- und Schwachastbereich – beugt unerwünschten Entwicklungen vor und fördert die Entwicklung vitaler und verkehrssicherer Bäume.

Erfordernisse des Baumumfeldes und/oder der Verkehrssicherheit, z. B. Fassaden, oberirdische Stromleitungen, Verkehrszeichen, können es zudem notwendig machen, im Rahmen der Kronenpflege (einzelne) Äste ganz oder teilweise vorbeugend zu entfernen.

Bei Bäumen mit deutlichen Anzeichen einer Vergreisung der äußeren Kronenteile und einer sich entwickelnden Sekundärkrone sind die absterbenden Teile im Fein- und Schwachastbereich einzukürzen. Zu Einkürzungen ab Grobaststärke siehe Abschnitt 0.2.3.1 Einkürzungen und 3.3.1.

- 0.2.2.2.1 Art und Umfang der Erhaltung von Totholz oder dessen Einkürzung, sofern dieses aus Gründen des Artenschutzes teilweise im Baum belassen werden soll und die Verkehrssicherheit das Entfernen nicht erforderlich macht – siehe auch Anhang B 1.
- 0.2.2.2.2 Art und Umfang der Entfernung von toten und absterbenden Ästen ab 10 cm Durchmesser.
- 0.2.2.2.3 Art und Umfang von zu erhaltenden Ästen mit eingewachsener Rinde, sofern diese arten- bzw. sortenspezifisch (z. B. bei *Tilia tomentosa*) vorkommen und nicht zu einer unerwünschten Entwicklung führen.
- 0.2.2.2.4 Art und Umfang von einzukürzenden Fein- und Schwachästen zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen und ggf. Angleichung angrenzender Kronenteile, z. B. bei Vergreisung äußerer Kronenteile, Erfordernissen aus dem Baumumfeld wie Fassaden, Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, zur Herstellung des Lichter Raumes (siehe auch 0.2.2.3). Maß der Einkürzung [Angabe in m]. Zur Einkürzung ab Grobaststärke siehe Abschnitt 0.2.3.1 und 3.3.1.
- 0.2.2.2.5 Art und Umfang von auszulichtenden Fein- und Schwachästen, z. B. zur Angleichung der Krone bei Vergreisung äußerer Kronenteile, zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen, zum kurzfristigen Verringern der Beschattung.
- 0.2.2.2.6 Angabe von unerwünschten Entwicklungen (z. B. V-Zwiesel, die bei weiterer Entwicklung ausbruchgefährdet sind), welchen durch Entfernen bzw. Einkürzen von Fein- und Schwachästen vorgebeugt werden soll.
- 0.2.2.2.7 Art und Umfang der zu entfernenden Reiterate (z. B. bei Gefährdung der Verkehrssicherheit) oder zu erhaltenden Reiterate (z. B. zum Aufbau einer Sekundärkrone). Zur Einkürzung von Reiteraten ab Grobaststärke siehe Abschnitt 0.2.3.1 und 3.3.1.

Anhang B (informativ)

Anhang B 1: Hinweise zum Artenschutz (informativ)

Bäume können Lebensstätte verschiedener Arten sein. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen Baumschutz und Artenschutz gleichberechtigt nebeneinander. Die Berücksichtigung der Physiologie des Baumes und damit die Vorteile einer Baumpflege während der Vegetationszeit dienen speziell der Erhaltung des Baumes als Art und damit auch der Sicherung der Lebensstätte baumbewohnender Tierarten.

Gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5 gilt, dass „*schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*“ ganzjährig zulässig sind.

Verboten ist dagegen „*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen*“.

„Die Verbote [...] gelten nicht für

1. *behördlich angeordnete Maßnahmen,*
2. *Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*

....

c) *der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*

...“

Die Leistungen für Maßnahmen gemäß den Abschnitten 0.2.2.1 bis 0.2.2.7 sowie 3.2.1 bis 3.2.7 dieser ZTV sind den „*Schonenden Form- und Pflegeschnitten*“ im Sinne des § 39 BNatSchG zuzuordnen.

Diese Maßnahmen sind aber nur dann erlaubt, wenn dadurch keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt, gefangen, verletzt oder getötet werden. Bei streng geschützten Tierarten gilt dies auch zusätzlich für deren Entwicklungsformen. Weiterhin dürfen die Lebensstätten, bei streng geschützten Arten auch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, nicht beeinträchtigt, geschädigt oder zerstört werden.

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art darf sich nicht verschlechtern.

Außerdem dürfen keine anderen naturschutzrechtlichen Verbote bestehen.

Wichtig ist, den Schutz wild lebender Tierarten gemäß § 39 BNatSchG und weitergehend den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG in die Baumpflege zu integrieren.

Insbesondere ist auf den gesetzlichen Schutz der Vogelarten, aller Fledermausarten und anderer Säugetiere, wie z. B. der Haselmaus, der Mulmhöhlen bewohnenden Käferarten und vieler anderer Insektenarten zu achten. Bei der Baumpflege ist zu berücksichtigen, dass der gesetzliche Schutz auch die Lebensstätten der Tierarten einschließt. Von Baumpflegemaßnahmen häufig betroffene Lebensstätten sind Baumhöhlen, Totholz und Nester, z. B. auch im Bewuchs des Baumes (Efeu etc.).

Viele Baumhöhlen können ganzjährig besiedelt sein, einige Höhlen sind dabei auch von überregionaler Bedeutung. Höhlen werden oftmals von verschiedenen Tierarten zu unterschiedlichen Zeiten und unterschiedlichen Zwecken genutzt. Einige Tierarten können ihre Lebensstätte bei starken Eingriffen in den Baum nicht spontan verlassen, z. B. Käfer im Ei- oder Larvenstadium oder Fledermäuse bei großer Kälte.

Außerdem wechseln verschiedene Vogel- und Fledermausarten zwischen Sommer- und Winterquartieren, suchen dabei aber oft gezielt nach ihren alten Höhlen. Das heißt, auch leere Höhlen können durchaus genutzt und nur temporär ungenutzt sein.

Bei Verdacht auf Vorkommen geschützter Tierarten ist das Umweltamt zu informieren und ggf. ein Gutachter hinzuzuziehen. Es wird empfohlen, auf Informationen der lokal ansässigen Experten, z. B. von Umweltämtern, Naturschutzverbänden, zurückzugreifen. Die Artenschutzdatenbank WISIA des Bundesamtes für Artenschutz (BfN) führt in einer Liste alle in Deutschland geschützten heimischen Tiere und Pflanzen auf.